

Diese schnelle, unkomplizierte und differenzierte Möglichkeit der rechtlichen Wertung einzelner Tatbeiträge kann u. a. Bedeutung haben bei größeren Zusammenrottungen und rowdyhaften Ausschreitungen von Jugendlichen, da dort oftmals eine unterschiedliche Intensität und Beteiligung an der Ausführung der Straftat auftritt.

Zur Erreichung einer nachhaltigen erzieherischen Beeinflussung des Jugendlichen ist im Zusammenhang mit der Durchführung des Strafbefehlsverfahrens mit dem jeweils zuständigen staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträgern bzw. den Eltern zusammenzuarbeiten.

Die Untersuchungsorgane des MfS tragen im Rahmen des Zusammenwirkens auch die Verantwortung zur Initiierung derartiger Verfahren bei den zuständigen Organen der DVP. Dies kann sowohl zur Realisierung spezieller politisch-operativer Zielstellungen, wie beispielsweise Maßnahmen der Zersetzung einer politisch-negativen Gruppe von Jugendlichen als auch bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen Jugendlicher, die negative Auswirkungen auf die Bevölkerung hatte bzw. wenn diese eine entsprechende schnelle staatliche Reaktion verlangt, genutzt werden, wenn aus politischem oder politisch-operativem Interesse das MfS nicht in Erscheinung treten soll.

2.2.3. Die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten der Diensteinheiten der Linie Untersuchung außerhalb der im Strafverfahren geregelten Tätigkeit

Die Befugnisse der Diensteinheiten der Linie Untersuchung des MfS zur Rechtsanwendung resultieren nicht allein aus ihrer Funktion als staatliche Untersuchungsorgane. Obwohl ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten in bezug auf die Anwendung des sozialistischen Straf- und Strafverfahrensrechts die entscheidenden sind, wäre die Verantwortung der Untersuchungsabteilungen des MfS für die Anwendung des sozialistischen Rechts allein damit unzureichend bestimmt.

Kopie BStU
AR 3